



Pierre Fabre
Derma-Kosmetik

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den selektiven Vertrieb



RENE
FURTERER
PARIS

Pierre Fabre Derma-Kosmetik GmbH

Postfach 6769 · 79043 Freiburg · Jechtinger Straße 13 · 79111 Freiburg · Tel. 0761 45261-0 · Fax 0761 45261-677
Kostenlose Service Hotline 0800 70 50 900 · USt-IdNr.: DE135112787 · Amtsgericht Freiburg im Breisgau · HRB 4902

Seite 1/11 · Stand: September 2018

PRÄAMBEL

Die haar- und dermokosmetischen Produkte, die unter der Marke **René Furterer®** und/oder unter Zweitmarken (im Folgenden als die „**Marke**“ bezeichnet) vertrieben werden (nachfolgend als „**Vertragsprodukte**“ bezeichnet), sind Produkte, die gemäß den Standards und Techniken der pharmazeutischen Wissenschaft entwickelt, hergestellt und geprüft werden. Sie wurden und werden von Pierre Fabre Dermo-Kosmetik GmbH (im Folgenden als „PFDK“ bezeichnet) konzipiert, entwickelt und vermarktet.

Die Vertragsprodukte sind darauf ausgelegt, Bedürfnisse von Verbrauchern in den Bereichen Gesundheits-, Haar-, und Körperpflege zu erfüllen, insbesondere ihr Interesse an:

- fachspezifischen und speziell angepassten Produkten,
- fundierter, persönlicher und fachlicher Beratung durch eine Person, die auf dem Gebiet der Haar- und Kopfhautpflege qualifiziert ist und den Verbraucher bei Bedarf beraten kann,
- Sicherheit, durch eine autorisierte Organisation, die auf den Vertrieb dieser Produkte zugeschnitten ist,
- der Qualität eines Netzwerkes autorisierter Vertriebspartner, die aufgrund ihrer Kompetenz und der von ihnen gegebenenfalls zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet der haar- und dermokosmetischen Pflege, sorgfältig ausgewählt werden (im Folgenden als „der/die autorisierte(n) Vertriebspartner“ bezeichnet).

Daher müssen die Vertragsprodukte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß der europäischen Verordnung Nr. 330/2010 vom 20. April 2010, selektiv von einem Netz autorisierter Vertriebspartner vertrieben werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den selektiven Vertrieb (im Folgenden „AGBSV“) gelten für physische Verkaufsstellen und etwaige Online-Verkaufsstellen. Der autorisierte Vertriebspartner, der eine physische Verkaufsstelle betreibt und die Vertragsprodukte als Erweiterung seiner physischen Verkaufsstelle(n) über eine kommerzielle Webseite (im Folgenden als die „Internetpräsenz“ bezeichnet) verkaufen möchte, kann daher, wenn die in Anhang 1 zu diesem Dokument aufgeführten Auswahlkriterien von der Internetpräsenz erfüllt werden, eine Autorisierung für den Online-Verkauf der Vertragsprodukte beantragen. Der genannte Anhang 1 beschreibt das Antragsverfahren zum Erhalt dieser Autorisierung.

1. BEDINGUNGEN DER AUTORISIERUNG

Mit Ausnahme des speziellen Falles, dass Vertragsprodukte an eine medizinische Abgabestelle weiterverkauft werden, muss der für die **Marke** autorisierte Vertriebspartner alle aufgeführten Anforderungen gemäß der Ziffern 1.1 bis 1.6 erfüllen, die Folgendes betreffen:

- seine Fachqualifikation,
- das Erscheinungsbild und die physische Umgebung seiner Verkaufsstelle(n),
- die Einhaltung des Ethikkodex von Pierre Fabre Laboratories, abrufbar unter: www.pierre-fabre.com,
- die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung.

1.1 Fachqualifikation

Der für die Marke autorisierte Vertriebspartner muss die ständige physische Anwesenheit mindestens einer Person an der/den Verkaufsstelle(n) während der Geschäftszeiten nachweisen, die durch ihre Ausbildung speziell dazu qualifiziert ist, die folgenden Punkte zu erfüllen:

- umfassende Kenntnis über die technischen und wissenschaftlichen Merkmale der Vertragsprodukte, die erforderlich ist, um die nachstehend in Abschnitt 1.6 genannten fachlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen,
- die Kompetenz, den Verbrauchern alle Informationen in Bezug auf die korrekte Verwendung der Vertragsprodukte in regelmäßiger und konstanter Weise zu geben,
- die Fähigkeit, direkt an der Verkaufsstelle das Vertragsprodukt zu empfehlen, welches am besten für die jeweilige Hygiene-, Gesundheits- oder Pflegeproblematik geeignet ist, insbesondere hinsichtlich der Haare und der Kopfhaut.

Zu diesem Zweck muss die qualifizierte Person über eine Qualifikation als Apotheker oder Friseur verfügen, die im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) erworben wurde oder anerkannt ist.

1.2 Fachqualifikation im Bereich der Internetpräsenz

Der autorisierte Vertriebspartner, der zusätzliche eine nach Anlage 1 autorisierte Internetpräsenz betreibt, muss auf der Website eine Onlineberatung sowie eine Kundenhotline anbieten. Es muss sichergestellt sein, dass mindestens eine Person während der Geschäftszeiten der physischen Verkaufsstelle ständig erreichbar ist und durch ihre Ausbildung speziell dazu qualifiziert ist, die folgenden Punkte zu erfüllen:

- umfassende Kenntnis über die technischen und wissenschaftlichen Merkmale der Vertragsprodukte, die erforderlich ist, um die nachstehend in Abschnitt 1.6 genannten fachlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen,
- die Kompetenz, den Verbrauchern alle Informationen in Bezug auf die korrekte Verwendung der Vertragsprodukte in regelmäßiger und konstanter Weise zu geben,
- die Fähigkeit, direkt an der Verkaufsstelle das Vertragsprodukt zu empfehlen, welches am besten für die jeweilige Hygiene-, Gesundheits- oder Pflegeproblematik geeignet ist, insbesondere hinsichtlich der Haare und der Kopfhaut.

Zu diesem Zweck muss die qualifizierte Person über eine Qualifikation als Apotheker oder Friseur verfügen, die im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) erworben wurde oder anerkannt ist.

1.3 Physische Verkaufsstelle(n)

a) Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich, die Vertragsprodukte nur an solche physischen Verkaufsstellen abzugeben, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die Organisation muss der Technologie und dem Gesundheits- und Sicherheitsbild der Vertragsprodukte entsprechen und deren korrekte Abgabe ermöglichen und
- diese dürfen sich nicht in einer Umgebung befinden, die aufgrund der Beschaffenheit des Orts und/oder seiner/ihrer Wahrnehmung durch die Verbraucher mit den Vertragsprodukten identifizierte Technologie und das mit den Vertragsprodukten identifizierte Gesundheits- und Sicherheitsbild abwerten oder herabsetzen könnte.

b) Die Verkaufsstelle muss physisch

- aus einer Fläche bestehen, die eindeutig individualisiert und separiert ist. Die Größe muss es dem autorisierten Vertriebspartner ermöglichen, zusätzlich zu einem spezifischen Arrangement, welches alle Referenzen der Marke repräsentieren kann, den optimalen Raum für den Verbraucher zu schaffen, damit dieser unter Bezugnahme von Ästhetik und Information agieren kann,
- direkt und unmittelbar von den Verbrauchern als auf den Vertrieb von Dermokosmetikprodukten spezialisierter Bereich identifizierbar sein,
- einfachen und kontinuierlichen Zugang zu den Empfehlungen der gemäß den Bestimmungen von Artikel 1.1 oben qualifizierten Person(en) und die persönliche, sofortige und, falls erforderlich, vertrauliche Abgabe der Vertragsprodukte ermöglichen,
- eine Einrichtung, Aufmachung, Beleuchtung und Ausstattung haben, die eine Lagerung und einwandfreie Präsentation der Vertragsprodukte ermöglichen und geeignet sind ihren Verkauf sowohl unter fachlichen als auch ästhetischen Standpunkten zu fördern, insbesondere
 - o durch die Beachtung der Art der Darbietung der Vertragsprodukte, die von PFDK für die Marke entworfen wurde (für die Marke reservierte Regale, Auslagen usw.),
 - o durch die Installation und Hervorhebung von Regalelementen und Verkaufsstellenwerbung, wie z.B. von PFDK bereitgestellten Broschüren und Anschauungsmaterialien,
 - o durch Preisangaben, die den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen und Markenkommunikation und -image nicht verändern.
- der einzige Ort für die Lieferung der Vertragsprodukte sein, was bedeutet, dass der autorisierte Vertriebspartner die Vertragsprodukte nicht anderswo als an dem Ort, an dem er seine Geschäfte führt, abgeben kann.

c) Der autorisierte Vertriebspartner muss ständig eine Auswahl von Marken zum Verkauf anbieten, die eine sowohl qualitativ als auch quantitativ konsistente und für den Haarpflege- und Dermokosmetik-Produktbereich repräsentative Erfahrung abbilden.

d) Der autorisierte Vertriebspartner muss neue Vertragsprodukte der Marke bestellen, die von PFDK vermarktet werden, sobald diese auf den Markt kommen. Er verpflichtet sich, alle Referenzen der Vertragsprodukte in ausreichenden Mengen dauerhaft zu führen, um die Nachfrage der Kunden sofort zu befriedigen und das Markenimage aufrechtzuerhalten.

1.4 Internetpräsenz

Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich, die Vertragsprodukte nur über solche Online- Verkaufsstelle(n) abzugeben, welche die im **Anhang 1** aufgeführten Bedingungen erfüllt bzw. erfüllen. Die im Anhang 1 genannten Bedingungen sind mit denen des physischen Vertriebes nicht identisch, aber im Wesentlichen gleichwertig. Die Bedingungen des Anhangs 1 sind Vertragsbestandteil der AGBSV.

1.5 Ethik/Compliance

Die Pierre-Fabre-Gruppe hat einen Ethikkodex ausgearbeitet, der unter der Adresse <http://www.pierre-fabre.com> einzusehen ist und für die Mitarbeiter und Führungskräfte sowie für Partner gilt, von denen die Pierre-Fabre-Gruppe ethisches Verhalten bei der Durchführung ihrer eigenen Aktivitäten erwartet, insbesondere in Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsbekämpfung und Umweltschutz.

Daher erklärt der autorisierte Vertriebspartner, mit diesem Ethikkodex vertraut zu sein, und bestätigt, dass seine Praktiken denen der Pierre-Fabre-Gruppe weder widersprechen noch damit unvereinbar sind, und dass er auch gegenüber seinen eigenen Partnern die Anwendung des Ethikkodex sicherstellen wird. Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich, die oben genannte Webseite regelmäßig zu besuchen, um sich über alle möglichen Aktualisierungen zu informieren.

1.6 Pflichten der fachlichen Praxis

Der autorisierte Vertriebspartner muss

- ständig über die wissenschaftlichen, technischen und kommerziellen Eigenschaften der Vertragsprodukte unter Verwendung der von PFDK zur Verfügung gestellten technischen und verkaufsbezogenen Literatur informiert bleiben und entsprechende Schulungen für sein Personal durchführen,
- kontinuierlich die Qualität der Bestände der Vertragsprodukte in seinem Besitz fachlich überwachen, und deren Lagerung unter Bedingungen, die den pharmazeutischen Techniken und den Herstelleranweisungen entsprechen, gewährleisten; ferner muss er den Hersteller über etwaige Mängel der Lagerung, die Vertragsprodukte beeinträchtigen könnten, informieren,

- niemals Vertragsprodukte verkaufen, die verdorben sind, deren Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten wurde oder die sich verändert haben,
- unverzüglich die PFDK-Qualitätsabteilung informieren, falls er bei einem der Vertragsprodukte ein Qualitätsproblem festgestellt hat oder es ihm von einem Verbraucher gemeldet wird, indem er eine E-Mail an die folgende Adresse sendet: PFDK_PRODUCT_QUALITY_COMPLAINT@pierre-fabre.com,
- unverzüglich und spätestens 48 Stunden nach dem Bekanntwerden von Informationen über Sicherheitsbedenken, unerwünschten und gesundheitsschädlichen Ereignissen, die durch die (auch unsachgemäße) Verwendung von Vertragsprodukten entstanden sind, unabhängig von deren Ursprung, die Kosmetovigilanzabteilung von PFDK per E-Mail an die folgende Adresse weiterleiten: QS_DE@pierre-fabre.com; Telefon 0761 45261-231 / -686 / -240
- jedes fehlerhafte Vertragsprodukt sofort aus dem Verkauf nehmen, wenn PFDK dies auf irgendeine Weise anordnet, wobei PFDK, sofern der Mangel PFDK zuzurechnen ist, sich verpflichtet, das betreffende Produkt zu ersetzen oder den autorisierten Vertriebspartner zu entschädigen. Jedes Vertragsprodukt, das aufgrund des Verschuldens oder der Fahrlässigkeit des autorisierten Vertriebspartners mangelhaft ist, wird zurückgenommen, aber nicht erstattet oder ersetzt.
- seine Bestände durch Bezug bei PFDK oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein autorisierter PFDK-Vertriebspartner oder Großhändler in Deutschland oder im EWR ist, auffüllen,
- PFDK-Vertragsprodukte nur im Einzel- oder Onlinehandel direkt an Verbraucher oder an andere autorisierte Vertriebspartner von PFDK in Deutschland oder im EWR verkaufen. Um die Überprüfung der Erfüllung dieser Verpflichtung zu erlauben, verpflichtet sich der autorisierte Vertriebspartner, PFDK auf Anfrage unverzüglich eine vierteljährliche Abverkaufserklärung (ohne Angabe der erzielten Verkaufspreise) aller Vertragsprodukte zu unterbreiten, die an der/den physischen Verkaufsstelle(n) innerhalb des Zeitraums verkauft wurden. Unter Berücksichtigung der an den Endverbraucher verkauften Vertragsprodukten und den an autorisierte Vertriebspartner verkauften Vertragsprodukten, für Letzteren mit Angabe des Bestimmungslands. In dem Fall, dass die Gesamtabverkaufserklärung der verkauften Vertragsprodukte nach Volumen nicht dazu ausreicht, dass PFDK sicherstellen kann, dass der autorisierte Vertriebspartner diese Verpflichtung einhält, kann PFDK den autorisierten Vertriebspartner bitten, seine Abverkaufserklärung nach Volumen, nach Bereich oder nach Referenz zu geben. Es ist dem autorisierten Vertriebspartner untersagt, die Vertragsprodukte an eine Institution, einen Betriebsrat oder eine zentrale Einkaufsorganisation zu verkaufen. Diese Klausel verbietet jedoch nicht den Verkauf an die Mitglieder dieser Institutionen, Betriebsräte oder zentralen Einkaufsorganisationen, die ihre Mitgliedschaft nachweisen können, vorausgesetzt, dass der Kauf ausschließlich in der/den autorisierten Verkaufsstelle(n) getätigt wird,
- er darf nicht mehr als sechs (6) identische Artikel der Vertragsprodukte pro Zeitraum von fünfzehn (15) aufeinanderfolgenden Tagen an einen einzelnen Endverbraucher verkaufen, um Verkäufe durch unautorisierte Händler zu verhindern,
- jegliche Werbepäne für die **Produkte**, unabhängig von Form oder Medium, zur vorherigen Freigabe an PFDK übermitteln, damit PFDK sicherstellen kann, dass diese Werbung mit der Werbestrategie der Gruppe und dem Image der **Marken** und der Vertragsprodukte übereinstimmt. Dieses Verfahren darf die Freiheit des autorisierten Vertriebspartners, seine eigenen Verkaufspreise festzulegen, in keiner Weise einschränken.
- PFDK alle nützlichen Informationen über die Vertragsprodukte, die er von Verbrauchern gegebenenfalls erhält, zukommen lassen.

2. VERPFLICHTUNGEN VON PFDK

PFDK verpflichtet sich gegenüber dem autorisierten Vertriebspartner,

- die Vertragsprodukte ausschließlich an autorisierte Vertragspartner oder an Großhändler, die sich verpflichtet haben, die Vertragsprodukte ausschließlich an autorisierte Vertragspartner weiter zu veräußern, zu verkaufen;
- nur Vertragsprodukte von einwandfreier Qualität zu verkaufen, die mit großer Sorgfalt gemäß den Standards und Techniken der pharmazeutischen Wissenschaft entwickelt, hergestellt und geprüft wurden,
- um bestmögliche Sicherheit für Verbraucher zu gewährleisten, eine Kosmetovigilanzabteilung unter der Leitung eines Technikers, Arztes oder Apothekers einzurichten, die dafür verantwortlich ist, alle Informationen von autorisierten Vertriebspartnern bezüglich von Vorfällen zu erhalten, die möglicherweise auf Verwendung der Vertragsprodukte zurückzuführen sind, um sie zu untersuchen, nötigenfalls einer zuständigen Behörde zu melden und dem autorisierten Vertriebspartner und/oder dem Verbraucher alle notwendigen Antworten zu geben,
- die Lieferung der Vertragsprodukte an den autorisierten Vertriebspartner so schnell wie möglich durchzuführen oder zu arrangieren,
- Vertragsprodukte, die auf ausdrücklichen Wunsch von PFDK aus dem Verkauf genommen werden, zu den Einkaufspreisen zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen, ausgenommen Vertragsprodukte, die verdorben sind, deren Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten wurde oder die sich durch das Verschulden des autorisierten Vertriebspartners verändert haben, welche weder erstattet noch ersetzt werden,
- den autorisierten Vertriebspartner regelmäßig über die wissenschaftlichen, technischen und kommerziellen Eigenschaften der Vertragsprodukte zu informieren und ihm zu diesem Zweck alle technischen oder kaufmännischen Publikationen über die Vertragsprodukte zukommen zu lassen.

3. VERKAUFSBEDINGUNGEN

3.1 Alle Bestellungen werden zu den in der schriftlichen Vereinbarung zwischen PFDK und dem autorisierten Vertriebspartner festgelegten Preisen und Verkaufsbedingungen geliefert und in Rechnung gestellt. PFDK behält sich das Recht vor, Bestellungen zu verweigern, wenn der autorisierte Vertriebspartner gegen irgendeine seiner Verpflichtungen verstößt, und generell, jegliche Bestellung abzulehnen, die in irgendeiner Weise abnormal oder in böswilliger Absicht erteilt erscheint.

3.2 Der autorisierte Vertriebspartner legt die Verkaufspreise der Vertragsprodukte im Rahmen der geltenden Gesetzgebung frei fest.

3.3 Preise – und Zahlungsbedingungen:

Für die Bestellabwicklung, Preise und Lieferung von Vertragsprodukten gelten, soweit die Parteien sich nicht gemäß Ziffer 3.1 anderweitig geeinigt haben, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PFDK in ihrer jeweiligen Fassung; die aktuelle Fassung kann auf folgender Website eingesehen werden: <https://www.pierre-fabre.de/>.

4. AUTORISIERUNGS- UND ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

4.1 Bei jeder Bestellung von Vertragsprodukten, die von PFDK angenommen und erfüllt wird, gilt die bedingungslose Annahme der AGBSV nebst Anlage 1 durch den autorisierten Vertriebspartner als gegeben, sie bedeutet gleichzeitig die Freigabe des Vertriebspartners durch PFDK und hat die Rechtskraft eines Vertrags zwischen den beiden Parteien.

4.2 Vor der Annahme der ersten Bestellung und zu jedem späteren Zeitpunkt behält sich PFDK das Recht vor, dem autorisierten Vertriebspartner einen Prüfer zu senden, der feststellt, ob alle Bedingungen für die Autorisierung des Vertriebspartners gemäß obigem Artikel 1 (weiterhin) erfüllt sind.

4.3 Die Freigabe wird von PFDK im Hinblick auf die Person des Inhabers der Verkaufsstelle unter Berücksichtigung der Eigenschaften des autorisierten Vertriebspartners und der Merkmale seiner Verkaufsstelle erteilt. Daher darf diese Autorisierung unter keinen Umständen ohne Zustimmung von PFDK auf eine andere Verkaufsstelle oder einen anderen Eigentümer übertragen werden.

4.4 Die ständige, ununterbrochene Einhaltung der dieser Autorisierung zugrunde liegenden Bedingungen, ist für PFDK unerlässlich. Wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden, kann PFDK daher die Autorisierung des autorisierten Vertriebspartners unter den in Ziffer 7 genannten Bedingungen widerrufen.

5. MARKE

5.1 Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich, die Vertragsprodukte nur unter der jeweiligen von PFDK angebrachten Marke und in der von ihr gelieferten Verpackung zu verkaufen.

5.2 Der autorisierte Vertriebspartner darf die Marke nur unter Geltung dieser AGBSV und nur für die Dauer deren Geltung nutzen.

5.3 Der autorisierte Vertriebspartner muss PFDK unverzüglich über jeden Akt der Nachahmung, der Fälschung oder des unlauteren Wettbewerbs und allgemeiner über alle Ereignisse oder Handlungen informieren, die die Rechte und Interessen von PFDK in Bezug auf die Marke beeinträchtigen könnten.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Vorbehaltlich der geltenden Gesetzgebung bleiben die gelieferten Vertragsprodukte Eigentum von PFDK Laboratories, bis der Verkaufspreis einschließlich aller Steuern vollständig bezahlt ist.

Der autorisierte Vertriebspartner muss die Vertragsprodukte in Hinblick auf Erhaltung und Aufmachung in gutem Zustand und bis zur Zahlung des vollen Preises von anderen Produkten getrennt halten.

PFDK kann diese Klausel per Einschreiben mit Rückschein mit sofortiger Wirkung nach Eingang bei dem autorisierten Vertriebspartner geltend machen, und der autorisierte Vertriebspartner kann sich diesbezüglich auf keine Ausnahme berufen. Die Rückgabe von Vorbehaltsware muss auf Kosten des autorisierten Vertriebspartners unverzüglich erfolgen.

Bei Ausbleiben der Rückgabe, und wenn ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, kann PFDK den Preis oder den Teil des Preises der Vertragsprodukte, der nicht bezahlt, wertmäßig beglichen oder auf einem laufenden Konto vom autorisierten Vertriebspartner verrechnet wurde, am Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangen.

Bis zur vollständigen Bezahlung befinden sich die Vertragsprodukte in der Verwahrung des autorisierten Vertriebspartners, der

- die Risiken trägt, denen die Vertragsprodukte unterliegen oder die sie aus welchen Gründen auch immer verursachen können,
- sich verpflichtet, Sicherheiten betreffend die Vertragsprodukte in keiner Weise als Pfandrecht oder Bürgschaft zu verwenden und allgemeiner in keiner Weise zu stellen und eine Bestellung solcher Rechte durch Dritte nicht zu akzeptieren, insbesondere durch Berufung auf die Eigentumsvorbehaltsklausel in einem etwaigen Beschlagnahmeverfahren.

7. ENTZUG DER AUTORISIERUNG

PFDK kann die Autorisierung für den Fall kündigen, dass der autorisierte Vertriebspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder einer Bestellung nicht ordnungsgemäß erfüllt und den Vertragsverstoß nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Abmahnung von PFDK abstellt.

Darüber hinaus kann PFDK die Autorisierung des Vertriebspartners unverzüglich ohne vorherige Abmahnung per Einschreiben mit Rückschein kündigen, wenn der autorisierte Vertriebspartner seine Verpflichtungen verletzt, die Vertragsprodukte nur an Verbraucher oder andere von PFDK in Deutschland oder im EWR autorisierte Vertriebspartner zu verkaufen oder den Ethikkodex von Pierre Fabre gemäß Ziffer 1.5 einzuhalten.

8. DAUER DER AUTORISIERUNG UND BEDINGUNGEN FÜR DAS ENDE DER AUTORISIERUNG

Die auf den AGBSV basierende Autorisierung wird für eine Laufzeit von drei Jahren gewährt. Sechs Monate vor Ende der Vertragslaufzeit kann der autorisierte Vertriebspartner schriftlich eine Verlängerung für weitere drei Jahre beantragen. PFDK hat diesen Antrag binnen zweier Monate schriftlich zu bescheiden. Lehnt PFDK den Antrag ab, endet diese Vereinbarung mit dem Ablauf der drei Jahre. Nimmt PFDK den Antrag an, wobei PFDK die Verlängerung auch für einen kürzeren Zeitraum, der aber mindestens 12 Monate betragen muss, bestätigen kann, gilt die Autorisierung für die Dauer der Verlängerung fort. Versäumt der autorisierte Vertriebspartner einen Antrag auf Verlängerung der Autorisierung, setzen die Parteien aber die Geschäftsbeziehung über das Ende der Laufzeit hinaus fort, so gilt die Autorisierung als auf unbestimmte Zeit verlängert. In einem solchen Fall kann jede Seite diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, nach fünf Jahren Gesamtlaufzeit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

Wenn die Autorisierung abläuft oder aus irgendeinem Grund widerrufen wird, darf der autorisierte Vertriebspartner

- die Vertragsprodukte nicht mehr kaufen oder verkaufen, muss die Verwendung der **Marke** und Publikationen für die Vertragsprodukte einstellen und
- darf nicht mehr als autorisierter Vertriebspartner der Vertragsprodukte auftreten.

Der autorisierte Vertriebspartner muss alle ihm kostenlos zur Verfügung gestellten Demo- und Werbematerialien, die Eigentum von PFDK sind, an PFDK zurückgeben.

PFDK nimmt alle Vertragsprodukte, die sich im Besitz des autorisierten Vertriebspartners befinden und in gutem Zustand sind, zu den Preisen, zu denen sie von Letzterem erworben wurden, mit einem Abschlag von 35 % auf den in Rechnung gestellten Preis, zurück.

9. VERTRAULICHKEIT

Die vom autorisierten Vertriebspartner oder von PFDK übermittelten Informationen hat der Empfänger vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß des Empfängers gegen die vorstehende Verpflichtung in den öffentlichen Bereich gelangen.

Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich, die von PFDK mitgeteilten Informationen nur im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zu verwenden.

10. DATENSCHUTZ

11.1 Sofern PFDK vom autorisierten Vertriebspartner zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten speichert, erfolgt dies zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) DSGVO). Weiterhin speichert PFDK die personenbezogenen Daten auch zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. f) DSGVO), insbesondere zur Aufrechterhaltung des selektiven Vertriebssystems. PFDK behält sich vor, im Falle der Kündigung der Autorisierung gemäß Ziffer 7 Großhändler, die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den selektiven Vertrieb akzeptiert haben, über die Kündigung zu informieren. Sofern personenbezogene Daten bei der Weitergabe dieser Information betroffen sind, stützt sich PFDK auf das berechnete Interesse aus Art 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. f DSGVO, da eine Datenweitergabe zur Aufrechterhaltung des selektiven Vertriebssystems erforderlich ist.

11.2 Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten hängt von dem Bestehen einer hinreichenden Rechtsgrundlage ab. Soweit die Datenverarbeitung auf einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand beruht, löscht PFDK die personenbezogenen Daten, sofern und sobald die Voraussetzungen dieser gesetzlichen Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Insbesondere erfolgt die Löschung, wenn der Zweck, zu dessen Erreichung die Datenverarbeitung erforderlich ist, erfüllt ist.

11.3 PFDK trifft technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des europäischen und nationalen Datenschutzrechts eingehalten werden und um damit die durch PFDK verarbeiteten Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

11.4 Der autorisierte Vertriebspartner hat das Recht, jederzeit von PFDK Auskunft über seine von PFDK verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Er hat das Recht, eine Kopie der Daten zu erhalten, die von ihm verarbeitet werden.

11.5 Der autorisierte Vertriebspartner hat weiterhin das Recht, die Berichtigung ihn betreffender unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

11.6 Der autorisierte Vertriebspartner hat zudem das Recht, die Löschung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu

verlangen. Dies gilt, sofern und soweit diese für den Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich sind, wenn er einer Verarbeitung widersprochen hat und wenn es an einer anderen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt oder wenn die Verarbeitung unrechtmäßig erfolgt ist. PFDK wird die personenbezogenen Daten auf den Wunsch des autorisierten Vertriebspartners hin löschen, wenn PFDK diese Daten nicht zwingend zur Vertragserfüllung benötigt oder zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

11.7 Der autorisierte Vertriebspartner hat das Recht, von PFDK die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- er die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und zwar für eine Dauer, die es PFDK ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und der autorisierte Vertriebspartner die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- PFDK die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, der autorisierte Vertriebspartner jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- der autorisierte Vertriebspartner Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe auf Seiten von PFDK gegenüber denen auf seiner Seite überwiegen.

11.8 Der autorisierte Vertriebspartner hat das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die er PFDK bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung zu übermitteln, sofern

- die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO oder auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) DSGVO beruht, und
- die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Soweit dies technisch machbar ist, hat der autorisierte Vertriebspartner dabei das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von PFDK an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden.

11.9 Der autorisierte Vertriebspartner hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 s. 1 Buchst. e) oder f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. PFDK wird die vom Widerspruch erfassten Daten dann nicht mehr verarbeiten, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des autorisierten Vertriebspartners überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

11.10 Ungeachtet des Vorstehenden hat der autorisierte Vertriebspartner das Recht, sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden und etwaige Verstöße gegen die maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzrechts geltend zu machen.

11.11 Weitergehende Fragen kann der autorisierte Vertriebspartner an den Datenschutzbeauftragten von PFDK richten. Dies ist Jörg M. Leuchtnr, Freiburger Datenschutzgesellschaft mbH, Luisenstraße 5, D-79098 Freiburg (info@freiburger-datenschutzgesellschaft.de).

11. GELTENDES RECHT – STREITIGKEITEN

Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist auf die Beziehungen der Parteien nicht anwendbar.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einzelnen darunter erfolgten Bestellungen und Lieferungen sind ausschließlich die Gerichte in Freiburg zuständig.

12. LISTE DER ANHÄNGE

Anhang 1: Geschäftsbedingungen für die Autorisierung von Online-Verkaufsstellen

ANHANG 1: BEDINGUNGEN FÜR DIE AUTORISIERUNG VON ONLINE-VERKAUFSSTELLEN

Artikel 1: Zweck dieses Anhangs

Der Zweck dieses Anhangs besteht darin, die Bedingungen zu definieren, unter denen die Vertragsprodukte der Marke vom autorisierten Vertriebspartner über seine Online-Verkaufs-Internetpräsenz nach den nachstehend definierten selektiven Vertriebskriterien verkauft werden.

Artikel 2: Bedingungen in Bezug auf die Gestaltung der Internetpräsenz und der Vertragsprodukte

2.1 Gestaltung der Internetpräsenz

Die Internetpräsenz, die dem autorisierten Vertriebspartner gehört und von ihm betrieben wird, ermöglicht es Verbrauchern, Online-Bestellungen für Schönheitsprodukte, einschließlich der Vertragsprodukte, zu erteilen.

Der autorisierte Vertriebspartner muss seinen Status als autorisierter Vertriebspartner auf seiner Internetpräsenz angeben.

Die Internetpräsenz muss sichtbar die Geschäftsbezeichnung und die Adresse der von PFDK autorisierten physischen Verkaufsstellen angeben, die vom autorisierten Vertriebspartner betrieben werden und die der Verbraucher auf Wunsch aufsuchen kann, um Rat und Dienstleistungen von dem in Absatz 1.1 der AGBSV bezeichneten qualifizierten Apotheker bzw. Friseur vor Ort persönlich zu erhalten. Die Beratung muss für den Verbraucher darüber hinaus gemäß den Vorgaben unter Ziffer 3.3 zur Verfügung stehen.

Die Gestaltung der Homepage und der übrigen Seiten der Internetpräsenz muss so sein, dass der Ruf und das Ansehen der Vertragsprodukte nicht von ihrer Nähe zu anderen nicht-kosmetischen Produkten oder Dienstleistungen beeinträchtigt werden, die in keinem Bezug zum Bereich der dermokosmetischen, Hygiene-, Pflege- und/oder Schönheitsprodukte stehen.

Die Gestaltung der Internetpräsenz muss mit dem Bild von Prestige, Qualität, fortschrittlicher Technologie und Sicherheit sowie mit dem Ruf der Vertragsprodukte kompatibel sein.

Wenn mehrere Kategorien verschiedener Vertragsprodukte auf der Internetpräsenz angezeigt oder verkauft werden, muss der Betreiber der Internetpräsenz einen Bereich reservieren, der vom Verbraucher klar identifiziert werden kann als für vertragsgemäße Dermokosmetik und Schönheitsprodukte.

Das Design der Internetpräsenz muss von PFDK validiert werden. Dabei gilt:

- Der grafische, technische und ästhetische Charakter der Homepage und der anderen Seiten muss mit dem Bild von Qualität, fortschrittlicher Technologie und Sicherheit sowie mit dem Ruf der Vertragsprodukte kompatibel sein.
- Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der Farbcodes, der Logo-Darstellung und der Präsentation der Vertragsprodukte mit hochwertigen Bildern.
- Die Internetpräsenz darf keine Begriffe, Bilder, Fotos, Tonaufnahmen, Videos oder anderen Elemente verwenden, die das Image der Vertragsprodukte oder der Marke beeinträchtigen oder die als herabsetzend oder geschmacklos angesehen werden können.

Die Referenzierung der Internetpräsenz soll nicht-herabsetzende Schlüsselwörter verwenden, die mit dem Image von Prestige, Qualität, fortschrittlicher Technologie und Sicherheit sowie mit dem Ruf der Vertragsprodukte und der Marke kompatibel sind.

Der vom autorisierten Vertriebspartner gewählte Domänenname darf weder die Rechte an geistigem Eigentum von PFDK noch die anderer Mitglieder des selektiven Vertriebsnetzes von PFDK beeinträchtigen, noch darf er dem Image oder dem Ruf von PFDK abträglich sein. Gleiches gilt ggf. für den Hostnamen.

Alle Hypertext-Links zur Unternehmens-Internetpräsenz von PFDK oder zu der Internetpräsenz seiner Marke unterliegen der vorherigen Zustimmung von PFDK.

Der autorisierte Vertriebspartner darf keine internen Suchmaschinen auf der Internetpräsenz anbieten, deren Zweck es ist, die zum Verkauf angebotenen Vertragsprodukte zu vergleichen.

Der autorisierte Vertriebspartner darf auf einer Seite, auf der ein oder mehrere Vertragsprodukte präsentiert werden, keine Links auf die Internetpräsenz eines PFDK-Wettbewerbers oder auf eine Seite, auf der Produkte von Wettbewerbern von PFDK präsentiert werden, erstellen.

In dem Fall, dass der autorisierte Vertriebspartner erwägt, seine Internetpräsenz auf Online-Wiederverkaufsplattformen als Broker zu referenzieren, muss er sicherstellen, dass es keinerlei Qualitätsverzerrungen zwischen der Präsentation der Vertragsprodukte auf den fraglichen Plattformen und der Präsentation auf der eigenen Internetpräsenz gibt. Vor diesem Hintergrund muss der autorisierte Vertriebspartner sicherstellen, dass die Online-Schaltung der Vertragsprodukte auf diesen Plattformen die folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Internetpräsenz darf nur auf Plattformen referenziert werden, die ausschließlich für den Verkauf von Hygiene-, Pflege-, Schönheits- und/oder Gesundheitsprodukten bestimmt sind, die über ein Netzwerk von autorisierten Vertriebspartnern vertrieben werden.
- Die Vertragsprodukte, die auf den Plattformen präsentiert werden, müssen in einem Umfeld platziert werden, das mit ihrer eigenen Natur kompatibel ist; daher muss die grafische, technische und ästhetische Beschaffenheit der Plattform mit dem Image von Prestige, Qualität, fortschrittlicher Technologie, Sicherheit und mit dem Ruf der Marke vereinbar sein; das Gleiche gilt für alle Seiten, auf denen die Vertragsprodukte präsentiert werden.

- Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Plattform die Farbcodes, die Logo-Darstellung und die Präsentation der Marke und der Vertragsprodukte durch Verwendung qualitativ hochwertiger Bilder beachtet.
- Der autorisierte Vertriebspartner muss sicherstellen, dass die Plattform keine Slogans, blinkenden Nachrichten, Bilder, herabsetzenden Begriffe oder andere Mittel verwendet, die das Image der Marke und/oder der Vertragsprodukte beeinträchtigen könnten.
- Der autorisierte Vertriebspartner muss sicherstellen, dass die Plattform die Vertragsprodukte optimal präsentiert, und in diesem Sinne muss er sicherstellen, dass die Plattform die Präsentationskriterien der Vertragsprodukte gemäß Artikel 2.2 erfüllt.
- Die Plattformen, auf denen Produkte zum Verkauf angeboten werden, müssen eindeutig darauf hinweisen, dass diese Produkte vom autorisierten Vertriebspartner und nicht von der Plattform selbst verkauft werden; zu diesem Zweck muss die Identität des autorisierten Vertriebspartners (Name, Anschrift der physischen Verkaufsstelle (sofern vorhanden) sowie der Domänenname und der Name der Internetpräsenz) auf der Plattform in unmittelbarer Nähe der zum Verkauf angebotenen Vertragsprodukte sichtbar und zugänglich sein, und ein Hyperlink muss vor dem Abschluss des Kaufs der Vertragsprodukte den Zugriff auf die Internetpräsenz des autorisierten Vertriebspartners ermöglichen.
- Darüber hinaus ist es dem autorisierten Vertriebspartner gestattet, die Vertragsprodukte über andere Plattformen Dritter zu vertreiben, soweit dies für den Kunden nicht erkennbar ist und die qualitativen Anforderungen an den Internetauftritt und die Produktpräsentation eingehalten werden.

2.2 Produktpräsentation

Der autorisierte Vertriebspartner muss eine visuelle Präsentation der zum Verkauf angebotenen Vertragsprodukte und zugehöriger Informationen vornehmen, um die Qualität, fortschrittliche Technologie und Sicherheit der Vertragsprodukte zu vermitteln, die Seiten der Internetpräsenz attraktiv gestalten und die Verbraucher vollständig und effizient informieren.

Dabei gilt:

- Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich, bei allen Wiedergaben und Darstellungen die für die Vertragsprodukte geltenden Unternehmensrichtlinien und visuellen Richtlinien einzuhalten, die von PFDK mitgeteilt werden.
- Der autorisierte Vertriebspartner sichert zu, dass die Internetpräsenz so gestaltet wird, dass die Verbraucher das Vertragsprodukt, seine Verpackung und alle zugehörigen relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die geltenden Vorschriften, effektiv sehen können.

Der autorisierte Vertriebspartner muss die Internetpräsenz innerhalb einer angemessenen Zeit systematisch aktualisieren, insbesondere im Falle von Änderungen des Katalogs der zum Verkauf angebotenen Vertragsprodukte oder der damit verbundenen Werbe- und Kommunikationselemente, namentlich bei Werbeaktionen oder Produkteinführungen.

In dem speziellen Fall von Elementen, die von PFDK an den autorisierten Vertriebspartner geliefert werden (wie Fotos und Elementen im Allgemeinen, die mit den Anschauungsmaterialien der Vertragsprodukte und zugehörigen Informationen verbunden sind), autorisiert Ersterer den autorisierten Vertriebspartner ausdrücklich, sie zu reproduzieren, darzustellen und vollständig oder in Auszügen zur ausschließlichen Verbreitung und Verwendung auf der Internetpräsenz zu übersetzen.

Artikel 3: Verbraucherberatung / Kommunikationsbedingungen

3.1 Wichtigkeit der Beratung

Aufgrund der Eigenschaften der Vertragsprodukte, die die Erwartungen der Verbraucher in Hinblick auf Qualität, fortschrittliche Technologie und Sicherheit erfüllen, muss der autorisierte Vertriebspartner in der Lage sein, den Verbrauchern auf seiner Internetpräsenz fundierte und personalisierte Beratung zu bieten, die auf ihre Informationsbedürfnisse zugeschnitten ist. Diese Beratung muss von hoher Qualität und gleichwertig mit der sein, die an seiner physischen Verkaufsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Auf der Internetpräsenz muss sehr deutlich angegeben werden, dass der autorisierte Vertriebspartner den Webbenutzern einen Online-Beratungsdienst sowie eine Hotline anbietet, und dass dieser Rat auf Verantwortung des in Absatz 1.1 der AGBSV genannten qualifizierten Apothekers oder Friseurs erteilt wird.

3.2 Fachqualifikation

Zu diesem Zweck muss der autorisierte Vertriebspartner oder sein Verkaufspersonal, das die Online-Beratung bzw. die Beratung in der Hotline vornimmt, über eine Fachqualifikation gemäß Ziffer 1.1 der AGBSV verfügen.

3.3 Verfügbarkeit der Beratung

Diese Online-Beratung muss jedem Verbraucher zur Verfügung stehen, der sie erhalten möchte, und muss eindeutig gekennzeichnet werden.

Der autorisierte Vertriebspartner muss über eine ausreichende Anzahl qualifiziertem Personal gemäß Ziffer 1.1. der AGBSV verfügen, um die erforderliche Beratung entsprechend der Anzahl der Kunden, die die Internetpräsenz besuchen, und der Menge der kosmetischen Vertragsprodukte, die auf der Internetpräsenz zum Verkauf angeboten werden, wirksam bereitzustellen.

Der autorisierte Vertriebspartner muss sicherstellen, dass die Internetpräsenz während der Geschäftszeiten der physischen Verkaufsstelle über eine Telefonhotline und über einen Bereich für schriftliche Fragen (insbesondere per E-Mail) von Verbrauchern verfügt, die direkt und persönlich von einem oder mehreren qualifizierten Personen gemäß Ziffer 1.1 der AGBSV entgegengenommen werden.

Um die Beratungsumgebung einer Verkaufsstelle so gut wie möglich nachzubilden, werden die vom autorisierten Vertriebspartner angebotenen Beratungsdienste einschließlich der Hotline den Verbrauchern kostenlos angeboten und sind nicht an den Kauf eines Vertragsprodukts gebunden. Die durchschnittliche Wartezeit in der Hotline darf fünfzehn (15) Minuten nicht überschreiten.

Die qualifizierte Fachperson gemäß Ziffer 1.1 der AGBSV muss antworten:

- innerhalb von maximal 24 Stunden bei Fragen, die an Werktagen, und 48 Stunden bei Fragen, die an anderen Tagen über die Telefonhotline gestellt werden,
- innerhalb von maximal 72 Stunden nach Erhalt schriftlicher Fragen (insbesondere E-Mails).

Die qualifizierte Fachperson gemäß Ziffer 1.1 der AGBSV muss/müssen in der Lage sein, in jeder vom autorisierten Vertriebspartner für die Referenzierung, das Management und den Inhalt der Internetpräsenz verwendeten Sprache des EWR zu kommunizieren.

3.4 Form und Inhalt der Beratung

Die qualifizierte Person gemäß Ziffer 1.1 der AGBSV muss in der Lage sein, sowohl die Fragen der Verbraucher zu beantworten als auch alle geeigneten Fragen zu stellen, um eine Beratung zu bieten, die zu ihren Problemen oder Bedürfnissen passt. In diesem Zusammenhang sollte die qualifizierte Person gemäß Ziffer 1.1 der AGBSV nur standardisierte Antworten im Rahmen der häufig gestellten Fragen („Frequently Asked Questions“) geben.

Die Beratung durch den qualifizierten Apotheker erfolgt innerhalb der engen Grenzen der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu diesem Thema.

Wenn der Verbraucher es wünscht, muss die qualifizierte Person gemäß Ziffer 1.1 ihm die Kontaktdaten des Kundendienstes für die Vertragsprodukte mitteilen.

Artikel 4: Bedingungen für Verbraucherverkäufe

Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich, auf seiner Internetpräsenz nur Vertragsprodukte zu verkaufen, die auch an den von PFDK bereits freigegebenen physischen Verkaufsstellen zum Verkauf angeboten werden.

4.1 Vertragsgebiet

Der autorisierte Vertriebspartner darf die Vertragsprodukte auf seiner Internetpräsenz nicht an außerhalb des EWR ansässige Verbraucher verkaufen. Er muss alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Verpflichtung strikt zu erfüllen. Insbesondere muss er davon absehen, Lieferungen an eine Adresse außerhalb des EWR vorzunehmen.

Um nachzuweisen, dass die in diesem Artikel 4.1 abgegebene Verpflichtung erfüllt ist, muss der autorisierte Vertriebspartner für PFDK vierteljährlich und spätestens am fünfzehnten Tag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Quartals folgt, eine zusammenfassende Meldung für den vergangenen Zeitraum über die Abverkaufsdaten nach Volumen der online über die Internetpräsenz verkauften Vertragsprodukte unter Angabe der Bestimmungsländer der verkauften Vertragsprodukte erstellen. Diese Abverkaufserklärung wird zuerst vom autorisierten Vertriebspartner über eine Excel-Datei und dann, sobald verfügbar, über ein dediziertes Webportal versandt.

In dem Fall, dass die Gesamtabverkaufserklärung der verkauften Vertragsprodukte nach Volumen nicht dazu ausreicht, dass PFDK sicherstellen kann, dass der Vertriebspartner diese Verpflichtung einhält, kann PFDK den autorisierten Vertriebspartner bitten, seine Abverkaufserklärung nach Volumen, nach Bereich oder nach Produktreferenz mit Nennung der Bestimmungsländer der verkauften Vertragsprodukte zu geben.

Es wurde vereinbart, dass der autorisierte Vertriebspartner seine Internetpräsenz unter den folgenden ausdrücklichen Bedingungen mit verschiedenen URL-Adressen bereitstellen kann:

- Die neue URL sollte eine identische Erweiterung der Internetpräsenz und keine neue Internetpräsenz darstellen.
- Diese neue URL darf es dem autorisierten Vertriebspartner nicht erlauben, sich seiner Verpflichtung zu entziehen, Verkäufe nur an Verbraucher im EWR zu tätigen.
- Wenn diese Erweiterung online gestellt wird, muss PFDK entsprechend informiert werden.
- Unterschiedliche URLs haben identische sichtbare Registranten im Whois.
- Die Wahl der URL darf keine Rechte an geistigem Eigentum von PFDK verletzen.

4.2 Aufträge

Um unter allen Umständen die Undurchlässigkeit des von PFDK eingerichteten selektiven Vertriebsnetzes zu gewährleisten, und gemäß den Bestimmungen in Artikel 1.6 der AGBSV verpflichtet sich der autorisierte Vertriebspartner, die Anzahl der Vertragsprodukte derselben Produktreferenz, die während eines Zeitraums von fünfzehn (15) aufeinander folgenden Tagen an denselben Endverbraucher ausgeliefert werden, auf sechs (6) Einheiten zu begrenzen. Wenn er eine Anfrage nach mehr als 6 Einheiten erhält, verpflichtet sich der autorisierte Vertriebspartner, PFDK zu informieren. Darüber hinaus muss der autorisierte Vertriebspartner PFDK auf Anfrage Informationen wie ein Wareneingangsinventar (ohne Angabe des Verkaufspreises) zur Verfügung stellen, anhand derer bestätigt werden kann, dass die in diesem Artikel 4.2 eingegangene Verpflichtung zufriedenstellend erfüllt wurde.

Die Preise und Verkaufsbedingungen des autorisierten Vertriebspartners müssen für die Verbraucher leicht zugänglich sein, damit sie zum Zeitpunkt des Kaufs über alle relevanten und wichtigen Informationen verfügen, insbesondere über Versandkosten, die ihnen in Rechnung gestellt werden.

4.3 Zahlung

Zahlungen müssen durch den Einsatz modernster Technologien gesichert werden.

4.4 Lieferung

Der autorisierte Vertriebspartner bearbeitet die Bestellung und versendet die Vertragsprodukte innerhalb der festgelegten Lieferfristen und gemäß den auf der Internetpräsenz angegebenen allgemeinen Verkaufsbedingungen. Der autorisierte Vertriebspartner verpflichtet sich, die Vertragsprodukte innerhalb von maximal 72 Stunden ab dem Zeitpunkt der Bestellung zu liefern.

Die Verpackung und der Versand der Vertragsprodukte erfolgen in Übereinstimmung mit der Qualität, Technologie und Sicherheit dieser Produkte. Die Vertragsprodukte werden in spezielle Verpackungen verpackt, die nur für den Versand von Hygiene-, Pflege- und/oder Schönheitsprodukten verwendet werden.

Nur der autorisierte Vertriebspartner darf etwaige Verbraucherrücksendungen von Vertragsprodukten handhaben, ausgenommen Rücksendungen, die auf Herstellungsfehler zurückzuführen sind.

4.5 Werbeaktionen

Im Rahmen seiner Verkaufspolitik steht es dem autorisierten Vertriebspartner frei, von ihm definierte Werbeaktionen, Unternehmenskommunikation und/oder Werbekampagnen durchzuführen, vorausgesetzt, dass diese den geltenden Vorschriften entsprechen und das Image und den Ruf der Vertragsprodukte nicht verändern. Vor diesem Hintergrund wird der autorisierte Vertriebspartner insbesondere von der Verwendung der Vertragsprodukte im Sinne einer Köderwerbung absehen.

Der autorisierte Vertriebspartner muss die vorherige schriftliche Zustimmung von PFDK zur Bewerbung oder Verkaufsförderung der Vertragsprodukte einholen, um sicherzustellen, dass das Image und der Ruf der Vertragsprodukte von PFDK erhalten bleiben, und darf keine herabsetzenden Begriffe auf der Internetpräsenz oder allgemein irgendwelche Aktionen verwenden, die die Herabsetzung des Images der Vertragsprodukte bezwecken oder bewirken.

Keine dieser Bestimmungen darf absichtlich oder unabsichtlich Einschränkungen der Freiheit des autorisierten Vertriebspartners hinsichtlich der Festlegung seiner Preise zur Folge haben.

Artikel 5: Freigabeverfahren für die Internetpräsenz

Der Vertriebspartner muss sein Internetpräsenzprojekt PFDK zur Freigabe vorlegen: Zu diesem Zweck muss der autorisierte Vertriebspartner eine E-Mail an agreement.internet.de@pierre-fabre.com senden, um das Antragsverfahren zur Autorisierung der Internetpräsenz einzuleiten.

Bevor die Internetpräsenz freigegeben wurde, darf der Vertriebspartner die Vertragsprodukte dort nicht zum Verkauf anbieten oder über das Internet verkaufen.

PFDK hat maximal dreißig (30) Werktagen nach Erhalt der vollständigen Anfrage durch den autorisierten Vertriebspartner Zeit, um das Internetpräsenzprojekt zu prüfen und die Freigabe für die Internetpräsenz zu erteilen oder zu verweigern.

Die Entscheidung von PFDK wird über die oben genannte Webseite an den Vertriebspartner weitergeleitet und erläutert gegebenenfalls den Grund für die Verweigerung der Freigabe.

Jedes neue Internetpräsenzprojekt, das an PFDK gesendet wird, führt zum Neubeginn der oben genannten Frist von dreißig (30) Tagen.

Artikel 6: Rechtliche Verpflichtungen in Bezug auf den Online-Fernabsatz

Der autorisierte Vertriebspartner muss die geltenden Gesetze bezüglich des elektronischen Handels, der Verbraucherrechte und des Fernabsatzes strikt einhalten.

Artikel 7: Entzug der Freigabe

7.1 Überwachung und Folgen des Vertragsbruchs

PFDK ist berechtigt, jede Überwachung durchzuführen, die es für angemessen hält, um sicherzustellen, dass der autorisierte Vertriebspartner die Verpflichtungen der AGBSV ständig erfüllt.

Insbesondere erkennt der autorisierte Vertriebspartner ausdrücklich die Fähigkeit und Berechtigung von PFDK an, anonyme Prüfungen seines Beratungsdienstes und allgemeiner jedes betrieblichen Aspekts seiner Internetpräsenz durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Jeder festgestellte Verstoß wird dem autorisierten Vertriebspartner per Einschreiben mit Rückschein zur Kenntnis gebracht.

Der autorisierte Vertriebspartner hat fünfzehn (15) Tage Zeit, um die festgestellten Verstöße zu beheben; widrigenfalls wird die Freigabe der Seite widerrufen, und der autorisierte Vertriebspartner muss sofort aufhören, die Vertragsprodukte auf seiner Internetpräsenz zum Verkauf anzubieten und zu verkaufen. Sein Recht, eine neue Internetpräsenz aufzubauen und die Zustimmung von PFDK gemäß Ziffer 2.1 einzuholen, bleibt davon unberührt.

7.2 Folgen des Verlustes der Freigabe der physischen Verkaufsstelle

Der Entzug der Freigabe der physischen Verkaufsstelle des autorisierten Vertriebspartners in Anwendung der AGBSV führt automatisch und gleichzeitig zum Entzug der Freigabe der Internetpräsenz für den Verkauf der Vertragsprodukte.